

Kinderrechtekommission des Deutschen Familiengerichtstags
Stellungnahme zur Verfassungsbeschwerde
betreffend das Sorgerecht nicht miteinander verheirateter Eltern
(Februar 2010)

I. Zusammenfassender Befund

Die Kinderrechtekommission des DFGT ist der Meinung, dass bei den angegriffenen Entscheidungen des AG Bad Oeynhausen und des OLG Hamm sowohl im Verfahren wie bei der Anwendung des materiellen Rechts Verfassungsgrundsätze aus Art. 2 Abs. 1, Art. 3, 6 Abs. 1, 2 und 5, 20 Abs. 3 und 3 Abs. 2 GG in Verbindung mit Art. 8, 14 EMRK nicht hinreichend beachtet worden sind.

Das betrifft

- die Verwerfung der Beschwerde gegen die Entscheidung des AG Bad Oeynhausen durch das OLG Hamm als unzulässig
- das sonstige Verfahren des AG Bad Oeynhausen und
- die Anwendung der §§ 1626a, 1672 sowie 1680 Abs. 3, 1666 BGB durch beide Gerichte.

Beide Gerichte haben nach Meinung der Kommission Bedeutung und Tragweite der Grundrechte sowohl des betroffenen Kindes wie des betroffenen Vaters nicht hinreichend berücksichtigt.

II. Materielles Recht

1. Elternrecht des nicht mit der Mutter verheirateten Vaters

Ausgangspunkt der verfassungsrechtlichen (Art. 6 Abs. 2 GG) und völkerrechtlichen (Art. 8, 14 EMRK) Rechtslage in Deutschland ist die vom BVerfG wiederholt bestätigte Erkenntnis, dass auch der Vater, der nicht mit der Mutter des Kindes verheiratet ist oder war, Elternteil und Inhaber des Elternrechts im Sinne Art. 6 Abs. 2 GG ist und nach Art. 3 Abs. 2 GG sowie Art. 8, 14 EMRK einem ehelichen Vater grundsätzlich gleichzustellen ist (BVerfG FamRZ 1995, 789; 2003, 285). Zwar folgt aus der grundrechtlichen Gleichstellung der Eltern in Art. 6 Abs. 2 GG nicht automatisch eine gleiche Ausstattung mit Sorgerechten und -verantwortung auf familienrechtlicher Ebene; Zurücksetzungen des einen oder anderen Elternteils in dieser Hinsicht sind aber ausschließlich aus den Interessen des Kindes zu rechtfertigen, denen die elterliche Sorge insgesamt funktionsgebunden zugeordnet ist (vgl. BVerfG FamRZ 2003, 285, 287). Das BVerfG hat die sorgerechtliche Zurücksetzung des nichtehelichen Vaters in §§ 1626a und 1672 Abs. 1 BGB für noch verfassungsmäßig erachtet. Die erhöhte Schwelle für die Übertragung der elterlichen Sorge auf den Vater bei Ausfall der Mutter in § 1680 Abs. 2 S.2 BGB hat das BVerfG jedoch für bestimmte Fälle schon für verfassungswidrig erachtet und eine korrigierende, verfassungskonforme Auslegung gefordert (FamRZ 2006, 385, 386; 2008, 2185 Nr. 17, 21). Überdies hat der EuGMR in seiner Entscheidung vom 3. 12. 2009 (Az. 22028/04; *Zaunegger/Deutschland*; FamRZ 2010, 103 mit Anmerkungen *Henrich* und

Scherpe) abweichend von den Bewertungen des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2003 den Ansatz des deutschen Rechts für konventionswidrig erachtet, wonach der Vater nur dann in das Sorgerecht (mit-) einrücken kann, wenn die Mutter zustimmt oder bei ihr das Kind gefährdet ist im Sinne des § 1666 BGB oder wenn sie sonst als Sorgeperson ausfällt (§§ 1626a, 1672, 1678 Abs. 2, 1680 Abs. 2 S. 2, Abs. 3 BGB).

Die Gerichte in vorliegendem Falle haben das deutsche Recht (vorbehaltlich erheblicher Verfahrensfehler, dazu unten III.) im Wesentlichen so angewendet, wie es bisher im Gesetz niedergelegt und in der Rspr. verstanden worden ist. Mangels mütterlicher Zustimmung zur (auch nur teilweisen) Sorgerechtsübernahme blieb dem Vater als einziger Zugang zum Sorgerecht nur der Weg über § 1680 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 S. 2 BGB. Dazu musste er auf einer Vorstufe auf eine sorgerechtliche Disqualifizierung der Mutter im Sinne des § 1666 BGB hinwirken. Allein eine solche Disqualifizierung eröffnete ihm dann eine von der mütterlichen Zustimmung unabhängige, wenngleich an eine gerichtliche Kindeswohlprüfung gebundene Zugangsmöglichkeit elterlichen Sorge.

Zu Recht haben es die Gerichte, im Einklang mit dem BVerfG (FamRZ 2003, 285, 291f ; gegen BGH FamRZ 2001, 907,910) der Sache nach abgelehnt, die in § 1666 Abs. 1 BGB definierte Eingriffsschwelle des staatlichen Wächteramtes gegenüber der grundsätzlich vorrangigen Elternverantwortung für den Sorgerechtsstreit *zwischen* den Eltern so abzusenken, dass - entgegen dem System der §§ 1626a , 1672 BGB - eine dem § 1671 Abs. 2 ähnliche, dem Elternrecht wie dem Kindeswohl gerecht werdende Entscheidung möglich gewesen wäre. Der Preis für dieses grundsätzliche wünschenswerte Ergebnis wäre die Relativierung und Verwässerung der generellen Abgrenzung zwischen Elternverantwortung und staatlichem Wächteramt. Bei dieser Abgrenzung handelt es sich jedoch um einen fundamentalen Baustein der verfassungsrechtlichen Ordnung von Staat und Gesellschaft. Diese Ordnung würde gefährdet, wenn die in § 1666 BGB sorgfältig beschränkte Eingriffsbefugnis des Staates ausgeweitet und zweckentfremdet würde, um interne Gerechtigkeit zwischen den beiden Trägern des Elternrechts erzielen zu können. Kann diese Gerechtigkeit nicht mit den speziell hierfür konzipierten Normen (§§ 1626a, 1672 BGB) erreicht werden, ist dort zu reparieren, nicht aber an anderer Stelle (§ 1666 BGB), die ganz andere Funktionen zu erfüllen hat.

Damit war aber der Vater im Ausgangsfall dazu gezwungen, aus behaupteten Eignungsmängeln und Fehlverhalten der Mutter auf eine "Gefährdung des Kindeswohls" im herkömmlichen Sinne des § 1666 Abs. 1 BGB hin zu argumentieren (dazu noch unten III.2.c)). Die Bewertung des Falles im Lichte dieser Vorschrift durch beide Fachgerichte beruht zwar auf erheblichen Verfahrensfehlern (unten III.); es erscheint aber durchaus möglich, dass die Gerichte auch bei korrekter Verfahrensgestaltung im Ergebnis eine "Gefährdung" im Sinne des § 1666 Abs. 1 BGB abgelehnt hätten. Mangels anderweitiger Entscheidungsmöglichkeiten zu Gunsten des Vaters verdeutlicht der Ausgangsfall damit aber die Ungeeignetheit des geltenden Rechts, einen angemessenen, insbesondere auch kindgerechten Ausgleich zwischen den grundsätzlich gleichwertigen Positionen zweier Grundrechtsträger zu schaffen: Der Vater könnte seiner Elternverantwortung aus Art. 6 Abs. 2 GG selbst dann nicht nachkommen, wenn er sich im Verfahren als der deutlich besser erziehungsgerechte Elternteil erweisen sollte.

Soweit sich die Gerichte durch das geltende Recht an der Prüfung gehindert gesehen haben, ob eine Sorgebeteiligung des Vaters *neben* der Mutter im Lichte des Kindeswohls geboten ist, stände erneut § 1626a BGB auf dem Prüfstand - diesmal auch im Lichte der EuGMR-Entscheidung vom 3. 12. 2009. Soweit die Gerichte aber, was vom Sachverhalt her möglicherweise eher nahe liegt, eine Sorgegemeinschaft der Eltern für nicht kindeswohldienlich erachten würden, ginge es um die Frage, ob das Kindeswohl einen Wechsel der *Alleinsorge* von der Mutter zum Vater erfordert. Damit stände § 1672 Abs. 1 BGB auf dem verfassungsrechtlichen Prüfstand, mit seinen einer väterlichen Sorgeübernahme entgegenstehenden Hürden. Die Kammerentscheidung vom 23.4.2003 (FamRZ 2003, 1447) steht einer verfassungsrechtlichen Überprüfung dieser Vorschrift schon deshalb nicht entgegen, weil sie die vorstehend bezeichnete, verfassungsrechtliche Fragestellung nicht thematisiert hat. Die jetzt zur Entscheidung stehende Verfassungsbeschwerde sollte nach Auffassung der Kommission zum Anlass genommen werden, die Konformität des § 1672 Abs. 1 mit Art. 6 Abs. 2 und Art. 3 GG zu überprüfen. Dies hätte auch im Lichte der Ausführungen des EuGMR vom 3. 12. 2009 zu geschehen, der einen generalisierenden, eine Kindeswohlprüfung im Einzelfall nicht zulassenden Ausschluss nichtehelicher Väter von Sorgerecht für konventionswidrig erachtet hat. Auch sieht der EuGMR keinen vernünftigen, schwer wiegenden Grund, jedenfalls in Fällen wie dem hierzu entscheidenden die Kinder nicht miteinander verheirateter Eltern, die kein gemeinsames Sorgerecht innehatten, rechtlich und tatsächlich anders zu behandeln als die Kinder solcher Eltern, die verheiratet oder kraft Sorgeerklärung gemeinsam sorgeberechtigt gewesen waren. Vorhandensein oder Nichtvorhandensein beiderseitiger Rechtsinhaberschaft ist kein hinreichend treffsicheres Indiz für die aus Sicht des Kindeswohls allein maßgebliche tatsächliche Kooperationsfähigkeit und -bereitschaft der Eltern. Nach Auffassung der Kommission wird § 1672 Abs. 1 BGB den Anforderungen an einen kindeswohlorientierten Ausgleich der Elternrechte nicht gerecht.

Bei der nach Meinung der Kommission anzustellenden verfassungsrechtlichen Überprüfung bleibt klarzustellen, dass die Bundesrepublik zwar zur Beseitigung des konventionswidrigen Zustandes und der Gesetzgeber zur Schaffung einer verfassungsgemäßen Norm verpflichtet ist, nicht aber zu einer bestimmten Lösung gezwungen werden kann; der gesetzgeberische Spielraum zur Beseitigung besteht weiterhin. Alle in der Entscheidung des EuGHMR zitierten Lösungen anderer Länder kommen in Betracht.

2. Kindesrechte

Die Rechte des Kindes sind nicht Gegenstand der Verfassungsbeschwerde. Dennoch sind sie als wichtiger Bewertungshintergrund zu beachten, weil allein aus Gründen des Kindeswohls Differenzierungen zwischen den Eltern zulässig sind. Das BVerfG hat das Recht des Kindes auf Pflege und Erziehung durch seine Eltern, über das in Art. 1 und 2 GG verankerte Kindeswohlprinzip hinaus, jüngst auch als durch Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG gewährleistet angesehen (BVerfG FamRZ 2008, 845 Nr. 70-72). Wenn eine Erziehung des Kindes durch beide Eltern gemeinsam ausscheidet, muss von einem Grundrecht des Kindes gegen den Staat

ausgegangen werden, dass dann im Lichte des Kindeswohls gerichtlich geprüft wird, welcher Elternteil besser geeignet ist, das Sorgerecht für das Kind auszuüben, und dass diesem Elternteil das Sorgerecht gegebenenfalls übertragen werden kann. Das Recht muss deshalb trotz aller Grenzen der tatsächlichen Feststellungsfähigkeit im Einzelfall eine diesbezügliche gerichtliche Prüfung und Entscheidungsmöglichkeit vorsehen.

Das gilt in besonderem Masse, wenn das betroffene Kind, wie hier, seit Jahren mit schweren Belastungen zu leben hat, nämlich:

- einem chronischer Konflikt der Eltern hinsichtlich der Erziehungseignung der Mutter und des Lebensmittelpunktes des Kindes
- phasenweiser Beeinträchtigung und Ausfall der Mutter durch Suchtphasen und psychische Probleme
- Beziehungsstörungen zwischen Kind und Mutter (Umgang der Mutter mit dem Kind, Angst und sich entwickelnde Ablehnung beim Kind)
- einem Kindeswille, der im Widerspruch zur Lebenssituation des Kindes steht, ohne dass die "Welt der Erwachsenen" hier bisher eine Lösung in Aussicht stellt.

Erfahrungsgemäß kann eine derartige lang andauernde Belastungssituation ein Kind in seiner Gesamtentwicklung nachhaltig beeinträchtigen und zu Schädigungen führen. Zwar führt die von beiden Gerichten festgestellte Situation des Kindes zunächst einmal „nur“ zu einem Erziehungshilfebedarf beim Kind, bei der Mutter und hinsichtlich der Interaktion zwischen Kind und Mutter. Es ist nicht bekannt, ob ein Hilfeprozess stattgefunden hat und wenn ja, mit welchen Wirkungen. Der Hilfebedarf muss per se auch noch nicht auf der Ebene des § 1666 gesehen werden, das Jugendamt hat hier aber gem. § 27 SGB VIII den Arbeitsauftrag, auf eine nachhaltige Verbesserung der Gesamtsituation des Kindes hinzuarbeiten. Gelingt dies nicht unter Beibehaltung der jetzigen Lebenssituation des Kindes, so müssen Alternativen geprüft werden. Wenn, wie im vorliegenden Fall gegeben, ein engagierter und möglicherweise gut geeigneter Vater zur Verfügung steht, ein dezidierter Kindeswille bekannt ist und die allein sorgeberechtigte Mutter an der das Kind mindestens beeinträchtigenden Situation festhalten möchte, muss ein rechtlicher Weg möglich sein, der dem Kind zur Wahrung seines Rechts aus Art. 6 Abs. GG mindestens zur Prüfung einer besseren Alternative verhilft.

Bei einem Kind geschiedener Eltern würde ein Antrag nach § 1671 Abs. 2 BGB ein entsprechendes Familiengerichtsverfahren auf den Weg bringen. Im vorliegenden Fall des Vaters, der wegen Nichtverheiratetseins mit der Mutter und mangels beiderseitiger Sorgeerklärung nie Sorgerechtsinhaber war, eröffnen sich jedoch weder dem Vater noch dem Jugendamt derartige Möglichkeiten, solange nicht die Voraussetzungen des § 1666 vorliegen. Dies führt zu möglicherweise gravierenden Langzeitfolgen für das Kind. Auch hier ist nicht zu erkennen, wie eine grundsätzlich andere Behandlung von Kindern nichtehelicher Eltern, die zuvor nicht gemeinsam sorgeberechtigt waren, gegenüber ehelichen Eltern oder solchen, die einmal gemeinsam sorgeberechtigt gewesen sind, zu rechtfertigen wäre.

III. Verfahrensfragen

1. Zulässigkeit der Beschwerde gegen die amtsgerichtliche Entscheidung

Das Verlangen des Beschwerdeführers auf Überprüfung der Entscheidung des Amtsgerichts Bad Oeynhausen durch das OLG Hamm hätte nicht als unzulässig zurückgewiesen werden dürfen. Unabhängig von allen derzeit möglichen oder umstrittenen Differenzierungen in der Rechtsstellung von ehelichen und nichtehelichen Vätern wird unmittelbar in die Vaterrechte eingegriffen, wenn sein sorgerechtlches Begehren - aus welchen Gründen auch immer - zurückgewiesen wird. Eine Beschwerdeberechtigung hatte der Beschwerdeführer hier auch dann, wenn man es bezüglich einer Anwendung der §§ 1680 Abs. 3, 1666 BGB - richtigerweise - bei der normalen Eingriffsschwelle des § 1666 BGB belässt. Denn der dem OLG vorgelegte Sachverhalt und hier vor allem der klare Kindeswunsch und die von der erwiesenermaßen zumindest in der Vergangenheit einmal suchtkranke Mutter, boten hinreichende Anhaltspunkte für die Annahme, dass bei einem weiteren Verbleib des Kindes bei der Mutter dessen Wohl erheblich gefährdet sein könnte. Auch das OLG hätte diesen Anhaltspunkten von Amts wegen durch weitere Sachverhaltsaufklärung nachgehen müssen und durfte sich nicht darauf beschränken festzustellen, dass das Amtsgericht bei der Mutter einen Eingriff in das Sorgerecht nach § 1666 BGB abgelehnt hat.

2. Grundrechtsschutz durch Verfahren

Der Beschwerdeführer verweist zu Recht darauf, dass der Grundrechtsschutz gerade auch durch die Gestaltung des gerichtlichen Verfahrens zu gewährleisten ist (BVerfG in ständiger Rechtsprechung, zuletzt FamRZ 2009, 1389, 1390). Die Verkennung der verfassungsrechtlichen Stellung dieses Vaters im Verhältnis zur Mutter mag mit ursächlich für eine fehlende Sorgfalt beim erkennenden Familiengericht gewesen sein. Das AG Bad Oeynhausen hat nach Meinung der Kommission aber auch unabhängig von verfassungsrechtlichen Überlegungen zur rechtlichen Stellung eines nichtehelichen Vaters die zur Sicherung der verfassungsmäßigen Rechte des betroffenen Kindes einerseits und des betroffenen Vaters andererseits erforderliche besondere Sorgfalt bei der Ermittlung und Deutung des entscheidungserheblichen Sachverhalts nicht beachtet. Bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt wäre es mit einiger Sicherheit zu einem anderen, Vater und Kind weniger beeinträchtigenden Ergebnis gekommen.

a) Stellenwert des Kindeswillens

Das gilt insbesondere für die Berücksichtigung des gegenüber Verfahrenspflegerin und Gericht ausdrücklich und nachhaltig geäußerten Wunsches des inzwischen 10-jährigen Kindes, künftig beim Vater leben zu wollen. Zwar betrifft die Gewichtung des Kindeswillens im Rahmen von gerichtlichen Sorgeentscheidungen primär die Anwendung materiellen Rechts; die fehlende Auseinandersetzung mit einem geäußerten oder anderweitig erkennbaren Kindeswillen stellt aber einen Verfahrensfehler dar. Nach allen bekannten Untersuchungen zum

Entwicklungsstand 10-Jähriger muss davon ausgegangen werden, dass deren Willensäußerungen – bei entsprechender Nachhaltigkeit, Autonomie und Konstanz – Indiz sowohl für eine erhebliche emotionale Bindung wie Ausdruck bewusster Eigenentscheidung sein können. Beides ist in aller Regel schützenswert (BVerfG FamRZ 1981, 124, 126; 2007, 1797, 1798). Nach den Feststellungen des AG gibt es keine Anhaltspunkte für die Annahme, dass der Vater den geäußerten Kindeswillen manipuliert haben könnte. Damit entbehrt die Entscheidung des AGs, den so geäußerten Kindeswillen ohne nähere Auseinandersetzung damit oder weitere Aufklärung insoweit für nicht entscheidungserheblich zu halten, insoweit einer Grundlage.

b) Kindeswohlgefährdung durch die Mutter

Die zum Grundrechtsschutz erforderliche Sorgfalt hätte aber auch geboten, alle Anhaltspunkte dafür genauer zu überprüfen, ob das Kind bei der Mutter nicht nur weniger gut aufgehoben ist als beim Vater, sondern bei der Mutter möglicherweise sogar gefährdet ist. Hier sind äußere Umstände, wie sie von Jugendamt, Schule, Kindergarten und Kinderklinik bzw. Kinderärztin sowie Verfahrenspflegerin in das Verfahren eingebracht worden sind, nicht hinreichend gewürdigt worden. Widersprüche in einzelnen Angaben wurden entweder nicht beachtet oder ohne ausreichende sachliche Auseinandersetzung damit überbewertet. Das gilt vor allem für die vom Kind in unterschiedlicher Intensität geäußerte Angst vor der Mutter und ihrem zumindest zeitweilig aggressiven Verhalten gegenüber dem Kind.

Zu Recht verweist der Beschwerdeführer in der Begründung seiner Verfassungsbeschwerde auf die Stellungnahme der Kinderkommission des Deutschen Bundestages zu Hilfen psychisch kranker Eltern vom 3. 11. 2006, die beim OLG eingereichte Abhandlung des Kinderpsychiaters Gehrman sowie auf die bereits im Verfahren vor dem AG eingereichten wissenschaftlichen Untersuchung u.a. über die Rückfallquote von Alkoholkranken. Dabei wird die Mutter als Erziehungsperson nicht dadurch disqualifiziert, dass sie eine Suchterkrankung und persönliche traumatische Erfahrungen sowie die Teilnahme an Therapien zur Heilung persönlicher Defizite eingeräumt hat. Mit dem Amtsgericht spricht das eher für ihre Einsichtsfähigkeit. Ebenso wenig wie aus der Tatsache früherer Erkrankungen unmittelbar auf aktuelle Erziehungsdefizite geschlossen werden darf, kann man jedoch aus der Tatsache von durchgeführten Therapien ohne fachkundige Erfolgskontrolle direkt das Fehlen von Erziehungsdefiziten folgern.

Dass die Mutter ihre Suchterkrankung und sonstigen persönlichen Schwierigkeiten zunächst bestritten und eine Traumatherapie erst mit mehrjähriger Verzögerung begonnen hat, muss – wie das AG zu Recht ausführt – nicht zwingend gegen ihre Eignung als Betreuungsperson sprechen. Hier gilt es, nach wie vor bestehende weitverbreitete soziale Vorbehalte gegenüber Sucht- und sonstigen psychischen Erkrankungen sowie die Schwierigkeiten bei der Finanzierung spezieller Psychotherapien durch die Krankenkassen realistisch in eine Gesamtschau aller Umstände einzubeziehen. Als typisches Symptome gerade auch schwerwiegen-

der Erkrankungen und dauerhaften Erziehungseinschränkungen dürfen diese Umstände aber auch nicht unterbewertet werden.

c) Bedeutung eines Sachverständigengutachtens

Dass das Gericht schon kein Sachverständigengutachten zur weiteren Aufklärung der Bedeutung des Kindeswillens und der (potenziellen) Gefährdung des Kindes eingeholt hat, erscheint nur schwer zu rechtfertigen. Zumindest hätte es sich mit diesen Umständen selbst eingehend sachkundig auseinandersetzen und dieses darstellen müssen. Daran fehlt es praktisch vollständig. Aber auch hinsichtlich der Erziehungseignung der Mutter hätten die Fachgerichte den Sachverhalt im Rahmen ihrer Amtsermittlungspflicht vorrangig und beschleunigt weiter aufklären müssen.

d) Erziehungseignung des Vaters

Aus ihrer Sicht der Dinge folgerichtig, im Ergebnis aber unzutreffend haben sich beide Gerichte nicht mit der Erziehungseignung oder anderen Kindeswohlgesichtspunkten im Zusammenhang mit der Person des Vaters hinreichend beschäftigt. Hier hätte Anlass zu einer intensiven Prüfung aller für und gegen seine Eignung als Betreuungsperson sprechenden Umstände bestanden. Dass der Vaters als jemand auftritt, der die Mutter möglicherweise über Gebühr schlecht macht und sich selbst als möglicher Besserwisser darstellt, hätte in die Kindeswohlprüfung als solche einbezogen werden müssen und könnte sich ggfls. als negativ für das Verlangen des Vaters erweisen. Das entbindet das Gericht aber angesichts der Gesamtumstände dieses Falles nicht von der Auseinandersetzung mit seinem nicht offenkundig abwegigen Vorbringen. In die Überlegungen einzubeziehen wäre, dass ein möglicherweise kritikwürdiges Auftreten des Vaters unmittelbare Folge der bisherigen, seinen verfassungsmäßigen Rechten nicht genügenden Rechtslage und Rechtsprechung sein kann. Diese Rechtsprechung könnte ihn in einer das Kindes- und Familienwohl in Frage stellenden Weise gezwungen haben, aggressiv aufzutreten, um überhaupt eine Chance auf Gehör zu haben. Dass dieser Zusammenhang besteht und sogar naheliegt, ist ein weiteres Indiz gegen die Richtigkeit der bisherigen Rechtsprechung.

e) Bedeutung des besonderen kindlichen Zeitempfindens

In Fällen wie diesem müssen wegen des besonderen kindlichen Zeitempfindens bei jeder weiteren Sachverhaltsaufklärung, insbesondere vor der Einholung eines Sachverständigengutachtens, die Vorteile des zu erwartenden Erkenntnisgewinns einerseits gegenüber den mit einer Verzögerung des Verfahrens einhergehenden Nachteilen andererseits aus Sicht des Kindeswohls abgewogen werden. Aufklärung des Sachverhalts ist kein Selbstzweck und kann das Ziel, nämlich die Wahrung des Kindeswohls auch gefährden. Vor einer von dem

den klar geäußerten Willen des Kindes abweichenden Entscheidung sowie angesichts der auch von der Mutter eingeräumten sowie vom Amtsgericht ansonsten festgestellten Anhaltspunkte für Einschränkungen ihrer Erziehungsfähigkeit hätte der Sachverhalt aber – sowohl aus verfassungsrechtlicher (vgl. BVerfG, NJW 2001, 961) als auch aus einfachgesetzlicher Sicht (vgl. § 50 e FGG bzw. § 155 FamFG) vorrangig und beschleunigt – weiter aufgeklärt werden müssen. Eine hinreichende Grundlage für eine am Kindeswohl orientierte Entscheidung (vgl. zuletzt BVerfG, FamRZ 2009, 399, 400) lag jedenfalls ohne weitere Ermittlungen des Gerichts nicht vor.

f) Bedeutung einer einstweiligen Anordnung

Ob das AG Bad Oeynhausen über den Antrag des Vaters auf Erlass einer einstweiligen Anordnung hätte unverzüglich entscheiden müssen, kann angesichts der von ihm getroffenen Endentscheidung dahinstehen. Es wird einer Entscheidung insoweit allerdings bei erneuter Prüfung des Sachverhalts unter Beachtung aller verfassungsmäßigen Vorgaben für sein Verfahren, insbesondere aber das besondere Zeitempfinden von Kindern wie dem hier betroffenen nicht mehr ausweichen können.